

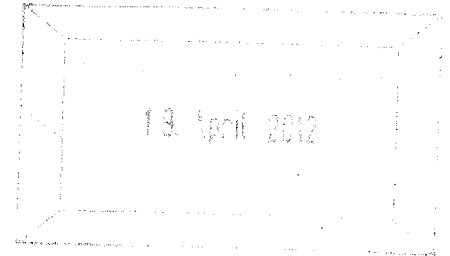
Landgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 2-08 O 302/11

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

laut Protokoll verkündet am:
13.04.2012

_____, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Alexander Jaeger
Holzhausenstraße 62, 60322 Frankfurt am Main,
Gerichtsfach Nr. 523, Geschäftszeichen: _____

gegen

_____ AG vertr.d.d.Vorstand, d.vertr.d.d. Vorstandsvors. _____

_____,

Geschäftszeichen: _____

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt _____

_____,

Geschäftszeichen: _____

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main
durch die Richterin Dehnert als Einzelrichterin
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.02.2012

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an Frau [REDACTED], einen Betrag in Höhe von 47.052,94 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank seit 23.02.2011 zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, an [REDACTED], die anteilige Umsatzsteuer bis zu einem Betrag von 8.997,06 € zu erstatten, wenn diese bei der Wiederbeschaffung eines Fahrzeugs tatsächlich anfällt.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 1.761,08 € nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bank seit dem 04.03.2011 zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 54.250,59 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger verlangt von der Beklagten, einer Versicherungsgesellschaft, Leistungen aus einem Kraftfahrtversicherungsvertrag wegen eines vermeintlichen Fahrzeugdiebstahls.

Die Ehefrau des Klägers war Eigentümerin des auf den Namen des Klägers bei der Beklagten unter der Versicherungsschein-Nr. [REDACTED] (Bl. 7 ff. d.A.) haftpflicht-, teil- und vollkaskoversicherten Fahrzeugs, eines BMW [REDACTED], Fahrzeug-Ident.-Nr. [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED]. Für die Teil- und Vollkaskoversicherung war eine Selbstbeteiligung von 300,00 € vereinbart. Dem Versicherungsvertrag lagen die AKB der Beklagten mit Stand vom 01.01.2008 (Bl. 10 ff. d.A.) zugrunde.

Mit Schadensformular vom 29.07.2011 (Bl. 42 ff. d.A.) zeigte der Kläger den Diebstahl des Fahrzeugs bei der Beklagten an. Mit Schreiben vom 23.02.2011 (Bl. 59 d.A.) lehnte die Beklagte die Ansprüche des Klägers mit der Begründung ab, ein Diebstahl sei nicht nachgewiesen. Mit anwaltlichem Schreiben vom 01.03.2011 (Bl. 60 ff. d.A.) ließ der Kläger die Beklagten erfolglos zur Zahlung auffordern.

Der Kläger behauptet, in der Nacht vom 19.07.2009 auf den 20.07.2009 sei das versicherte Fahrzeug in [REDACTED], Bosnien-Herzegowina, entwendet worden. Der Sohn des Klägers, der Zeuge [REDACTED], habe das Fahrzeug gegen 21:00 Uhr in der Garage auf dem Privatgrundstück des Klägers in der [REDACTED] abgestellt und verschlossen. Gegen 23:00 Uhr sei die Garage verriegelt und das Hoftor geschlossen worden. Am 20.07.2011 gegen 4:20 Uhr habe die Zeugin [REDACTED] bemerkt, dass das Hoftor offen gestanden habe. Als der Kläger und dessen Sohn in der Garage nachgeschaut hätten, hätten sie festgestellt, dass das Fahrzeug gestohlen gewesen sei.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an [REDACTED], einen Betrag in Höhe von 47.052,94 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank seit 23.02.2011 zu zahlen;
2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, an [REDACTED], die anteilige Umsatzsteuer bis zu einem Betrag von 8.997,06 € zu erstatten, wenn diese bei der Wiederbeschaffung eines Fahrzeugs tatsächlich anfällt;
3. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 1.761,08 € nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bank seit dem 04.03.2011 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat Beweis über die Umstände des Abstellens des streitgegenständlichen Fahrzeugs und dessen Nichtwiederauffinden erhoben. Die Beweisaufnahme erfolgte durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED]. Wegen des Ergebnisses

der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 24.02.2012 (Bl. 129 ff. d.A.) verwiesen.

Die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main, Az. [REDACTED] war beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Wegen des Sach- und Streitstandes werden im Übrigen die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll vom 13.01.2012 (Bl. 120 f. d.A.) in Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (I.) und begründet (II).

I. Die Klage ist zulässig. Da sich der Wohnsitz des Klägers in Frankfurt am Main befindet, ist das Landgericht gemäß § 215 Abs. 1 S. 1 VVG örtlich zuständig.

Hinsichtlich des Antrags zu 2. besteht gemäß § 256 Abs. 1 ZPO ein Feststellungsinteresse zugunsten des Klägers. Da die Beklagte den Eintritt des Versicherungsfalles in Abrede stellt, ist das Rechtsverhältnis der Parteien aus dem Versicherungsvertrag mit einer gegenwärtigen Gefahr der Unsicherheit belastet. Weil mangels Ersatzbeschaffung bislang unklar ist, in welcher Höhe die Mehrwertsteuer tatsächlich anfallen wird und ein Anspruch auf Ersatz der Mehrwertsteuer nach A.2.4.4 der Versicherungsbedingungen der Beklagten erst besteht, wenn und soweit diese angefallen ist, ist eine Klage auf Leistung nicht möglich.

II. Die Klage ist auch begründet.

Der Kläger kann von der Beklagten gemäß §§ 1 S. 1, 44 Abs. 1 S. 1 VVG i.V.m. A.2.1.2.b AKB eine Zahlung in Höhe von 47.052,94 € an seine Ehefrau und Eigentümerin des Fahrzeugs, [REDACTED], verlangen.

Dem Kläger ist es gelungen, das Vorliegen eines Versicherungsfalles zu beweisen.

Verlangt der Versicherungsnehmer vom Versicherer Zahlung mit der Behauptung, ihm sei sein kaskoversichertes Fahrzeug entwendet zur worden, muss der Versicherungsnehmer im ersten Schritt Tatsachen vortragen und ggf. beweisen, aus denen sich das äußere Bild eines versicherten Diebstahls mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ergibt (Knappmann in: Prölss/Martin, VVG, 28. Aufl. 2010, AKB 2008 A.2.2, Rn. 18 m.w.N.; Stiefel/Maier, AKB-Kommentar, 18. Aufl. 2010, AKB A, Rn. 87 m.w.N.).

Das äußere Bild eines Diebstahls ist gegeben, wenn der Versicherungsnehmer oder ein anderer Berechtigter das Fahrzeug an einer bestimmten Stelle zu einem bestimmten Zeitpunkt abgestellt und es später dort gegen seinen Willen nicht wieder vorgefunden hat. Stellt der Versicherungsnehmer ein derartiges Verschwinden seines Fahrzeugs fest, kann nach der Lebenserfahrung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf einen bedingungsge-
mäßigen Diebstahl geschlossen werden. Mehr braucht der Versicherungsnehmer für das äußere Bild eines Diebstahls grundsätzlich nicht vorzutragen und im Fall des Bestreitens nicht zu beweisen. Denn alles, was über das Minimum, also das Abstellen und Nichtwiederauffinden gegen den Willen des Versicherungsnehmers, hinausgeht, gehört grundsätzlich nicht zum äußeren Bild (Prölss/Martin, a.a.O., Rn. 18 f. m.w.N.; Stiefel/Maier, a.a.O., Rn. 89 m.w.N.).

Zum Beweis des äußeren Bildes stehen dem Versicherungsnehmer sämtliche Beweismittel zur Verfügung. Er kann insbesondere Zeugen beibringen, die bekunden können, dass der Versicherungsnehmer das Fahrzeug an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit abgestellt hat (Stiefel/Maier, a.a.O., Rn. 97 m.w.N.). Das Gericht ist nach § 286 ZPO auch nicht gehindert, einem glaubwürdigen und zuverlässigen Versicherungsnehmer nach persönlicher Anhörung (§ 141 ZPO) ohne weiteren Beweis schlichtweg zu glauben (Prölss/Martin, a.a.O., Rn. 22 m.w.N.).

Hingegen ist zu beachten, dass die Unglaubwürdigkeit des Versicherungsnehmers an der grundsätzlichen materiellen Risikoverteilung nichts ändert. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit ist auch bei einem unglaubwürdigen Versicherungsnehmer ausreichend, da der Versicherungsvertrag ihm gegenüber keinen anderen Inhalt haben kann. Die persönliche Glaubwürdigkeit ist nur dann bedeutsam, wenn zum Beweis des äußeren Bildes auf die Angaben des Versicherungsnehmers entscheidend abgestellt werden soll (Prölss/Martin, a.a.O., Rn. 30 m.w.N.).

Das Gericht ist aufgrund der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass der Kläger das streitgegenständliche Fahrzeug am [REDACTED] gegen [REDACTED] in der Garage auf seinem Grundstück in der [REDACTED] abstellte und verschloss, die Garage gegen 23:00 Uhr verriegelte und das Hoftor schloss. Ebenso ist das Gericht davon überzeugt, dass die Ehefrau des Klägers, die [REDACTED], am 20.07.2011 gegen 4:20 Uhr bemerkte, dass das Hoftor offen stand und daraufhin der Kläger und sein Sohn, der Zeuge [REDACTED], in der Garage nachschauten und feststellten, dass das Fahrzeug verschwunden war.

Zwar betrachtet das Gericht den persönlich angehörten Kläger als unglaubwürdig. Die authentischen Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] konnten jedoch aufgrund ihrer im Wesentlichen übereinstimmenden Aussagen Zweifel an den Schilderungen des Klägers ausräumen.

Der Zeuge [REDACTED] hat trotz seines erheblichen persönlichen Interesses am Ausgang des Rechtsstreits zu Lasten der Beklagten die Abläufe um das Abstellen und Nichtwiederauffinden des Fahrzeugs sachlich und detailliert beschrieben. Der Zeuge hat insbesondere bereitwillig, ausführlich und nachvollziehbar erläutert, warum er und der Kläger das Fahrzeug das letzte Stück in die Garage geschoben haben. Diese Angaben betrachtet das Gericht deswegen als glaubhaft, weil der Zeuge zum einen auf das Gericht insgesamt einen eher vorsichtigen und besonnenen Eindruck gemacht hat, er zum anderen nachvollziehbar vermittelte, dass sich mit der Anschaffung dieses besonderen PKW für ihn als Autoliebhaber der Marke BMW, aber auch für den Rest der Familie, ein lang gehegter Wunsch realisiert hatte und er und sein Vater der Unversehrtheit des Fahrzeugs besondere Beachtung schenkten.

Der Zeuge [REDACTED] hat trotz seiner persönlichen Einbindung in das Geschehen nicht den Eindruck gemacht, das Gericht von einem Sachverhalt überzeugen zu wollen oder zu müssen, er hat keine Details hinzuerfunden, sondern vielmehr eingeräumt, wenn er sich an etwas nicht erinnern konnte. Dies spricht - insbesondere weil sich Erinnerungslücken lediglich im Hinblick auf das Nebengeschehen auftaten - erheblich für seine Glaubwürdigkeit. Angesichts des Zeitablaufs und der nächtlichen, langen Reise an den Ort des Verschwindens ist es verständlich, dass sich der Zeuge nicht mehr im Einzelnen entsinnen konnte, was er in welcher Reihenfolge am Anreisetag gemacht hatte und wer anwesend war. Hingegen war der Zeuge in der Lage, das für ihn entscheidende Kerngeschehen ausführlich zu beschreiben. Auffällig insoweit war, dass der eher zurückhaltende Zeuge auf die Aufforderung des Gerichts, zu erzählen, an was er sich erinnern könne, als erstes den für ihn und seine Familie in gefühlsmäßiger Hinsicht begreiflich einschneidenden Moment schilderte, als seine Mutter ihn und den Kläger weckte und alle beim gemeinsamen Hinunterrennen in die Garage erschreckt den Diebstahl des Fahrzeugs feststellen mussten. Hierbei hat der Zeuge von sich aus und gegen einen ausgedachten Ablauf sprechend innere Vorgänge wiedergegeben, nämlich dass er geschockt und im Halbschlaf war.

Schließlich war der Zeuge [REDACTED] in der Lage, die durch den informatorisch angehört Kläger aufgrund von Widersprüchlichkeiten aufgeworfenen Zweifel an der Schilderung des Geschehens, auszuräumen. Im Gegensatz zu dem insgesamt eher unbeteiligt, zeitweise unaufmerksam und abwesend wirkenden Kläger, der auch auf klare Fragen des Gerichts mehrfach unkonkrete, thematisch ab- und ausschweifende Antworten gab, hat der Zeuge [REDACTED] im Übrigen in Übereinstimmung mit der ebenfalls nicht auf diese Frage vorbereiteten Zeugin [REDACTED] erläutern können, wie sich die zeitlichen Abläufe um seine Heimreise nach Deutschland gestalteten. Dass der Zeuge bei der ersten Wiederholung seiner Schilderung um die Umstände der Rückreise einmal äußerte, dienstags aus Bosnien weggeflogen zu sein, steht seiner Glaubwürdigkeit nicht entgegen. Da der Zeuge die entscheidenden Vorgänge zuvor spontan und auch auf spätere Nachfrage nach Tagen und Nächten differenziert wiedergeben konnte, ist von einem Irrtum auszugehen, was gerade deswegen auf den Wahrheitsgehalt seiner Aussage schließen lässt, weil es deutlich macht, dass der Zeuge unvorbereitet und sich der Relevanz seiner Aussage in diesem Punkt nicht bewusst war. Entscheidend waren die Angaben zu den zeitlichen Abläufen der Rückreise und die Prozessbeteiligten für Unvereinbarkeiten dementsprechend sensibilisiert, weil sich der informatorisch angehört Kläger diesbezüglich gegensätzlich geäußert hatte.

Auch die Zeugin [REDACTED] betrachtet das Gericht als glaubwürdig. Zwar konnte die Zeugin zum Abstellen des Fahrzeugs nichts Ergiebiges aussagen, da sie sich, wie sie plausibel vermittelt hat, im Gegensatz zu den männlichen Mitgliedern ihrer Familie nicht draußen im Hof aufhielt und um das Auto kümmerte, sondern hauptsächlich mit der Essensversorgung und Arbeiten im gerade bezogenen und bis dahin leerstehenden Ferienhaus beschäftigt war. Ihre Aussage war jedoch insofern relevant, als sie die zu den Aussagen des Klägers und des Zeugen [REDACTED] passende Einzelheit erwähnte, der Kläger habe einmal etwas für den Raum zwischen dem Auto und der Garagenwand gesucht.

Darüber hinaus hat die Zeugin dem Gericht aufgrund des objektiven und subjektiven Detailreichtums ihrer Erzählung anschaulich vermitteln können, wie sich die Abläufe um das Nichtwiederauffinden des Fahrzeugs gestalteten. So hat die Zeugin ohne Not geschildert, wie sie nach dem Aufwachen aufgrund eines Geräusches und dem Gang in die Küche zunächst die Brille ihres Mannes ergriff, durch die sie alles nur verschwommen sah. Darüber hinaus hat die lebendig und aufgrund der Tatsache, dass sie die finanziellen Folgen des Fahrzeugdiebstahls trägt, verständlicherweise aufgebracht wirkende Zeugin authentisch und einem vorgetäuschten Diebstahl zuwiderlaufend herübergebracht, nach dem Verschwinden des Fahrzeugs große Angst um ihre Familie und insbesondere um ihren Sohn verspürt zu haben. So hat die Zeugin wiederum von sich aus und zu ihrem sonstigen gefühlsbetonten Aussageverhalten passend geschildert, während einer der Nächte nach dem Abhandenkommen des PKW aus Sorge um ihren Sohn die ganze Nacht ein Hemd von ihm gehalten zu haben. Das Gericht betrachtet die Zeugin des Weiteren als zuverlässig, weil sie wohl unbewusst durchblicken ließ, ihrem in ihren Augen zu leichtsinnigen Ehemann einen gewissen Vorwurf an dem Diebstahl zu machen. So hat die Zeugin verlauten lassen, trotz ihrer generellen Ängstlichkeit in Verbindung mit den üblichen Familienreisen nach Bosnien, die sie im Übrigen im Hinblick auf das streitgegenständliche Fahrzeug ihrem Mann gegenüber auch konkret durch die Nachfrage geäußert hatte, ob unten alles seine Richtigkeit habe, habe noch nicht einmal die Telefonnummer der Polizei bereit gelegen, so dass ihr Mann zwecks Meldung des Diebstahls zur nächsten Polizeidienststelle laufen musste. Darüber hinaus hat die Zeugin in der ihr eigenen, authentisch gesteigert wirkenden Art ihre Angst davor geschildert, in welcher Gefahr sie sich und ihre Familie im

Nachhinein ausgesetzt sah, weil die Täter durch die Innentreppe der aufgebrochenen Garage ohne Weiteres in die Wohnung hätten gelangen können.

Für das Vorliegen eines Versicherungsfalles spricht schließlich die Tatsache, dass der Kläger sämtliche Fahrzeugschlüssel vorlegen konnte und an den Schlüsseln keinerlei Kopierspuren vorhanden sind. Darüber hinaus waren sowohl am Hoftor als auch an der Garage des Anwesens des Klägers Aufbruchspuren vorhanden.

Die auf den ersten Blick ungewöhnlich wirkenden Umstände, die als Indizien für die Vortäuschung eines Versicherungsfalles sprechen könnten, stehen der Überzeugung des Gerichts vom Vorliegen eines Versicherungsfalles nicht entgegen.

So konnten der Zeuge ██████████ in Übereinstimmung mit dem Kläger plausibel erläutern, dass das Fahrzeug aufgrund der beengten Verhältnisse seinen Weg in die Garage durch unkonventionelles Schieben fand, um es im Heckbereich mit Styropor zu sichern. Diese Vorgehensweise ist aufgrund der Einparkhilfe, über die das Fahrzeug verfügte, für sich genommen schon so ungewöhnlich, dass Zweifel am Wahrheitsgehalt für das Gericht fernliegend sind. Darüber hinaus erklärte es sich im Falle eines vorgetäuschten Diebstahls nicht, warum der Kläger und die Zeugen ein solches rechtlich unbedeutendes Detail erfinden sollten.

Nicht gegen die Überzeugung des Gerichts vom Vorliegen eines Versicherungsfalles sprechen die von den Schilderungen des Klägers gegenüber der Polizei in Bosnien einen Tag nach der Entwendung abweichenden Darlegungen. Das Gericht hat bereits klargestellt, sich ohnehin nicht auf die Angaben des Klägers, sondern auf die der beiden Zeugen zu stützen. Mangels polizeilicher Aussage des Zeugen ██████████ ist deshalb entscheidend, dass zwischen den Aussagen der Zeugin ██████████ gegenüber der Polizei in Bosnien und gegenüber dem Gericht keine erheblichen Widersprüche zu erkennen sind. Abgesehen davon weichen die Angaben, auf die die Beklagte sich beruft und die der Kläger gegenüber einem in der Nacht des Diebstahls vor Ort anwesenden Polizeibeamten gemacht hat, zwar von seiner polizeilichen Aussage einen Tag später ab. Hingegen kommt die Zeit der Rückkehr des Klägers mit dem Fahrzeug um 20:30 Uhr wiederum den nun vor Gericht getätigten Angaben näher. Die sonstigen gegenüber einem Ermittler der Beklagten abgegebenen Äußerungen eines nicht namentlich benannten Polizeiinspektors begründeten - selbst wenn sie tatsächlich und wie behauptet abgegeben wurden, was der Kläger in Abrede stellt - ebenfalls weder für sich genommen noch in Rahmen einer Gesamtschau ausschlaggebende Zweifel an den Aussagen der Zeugen.

Soweit die Beklagte meint, bereits das Fahrzeugmodell begründe aufgrund seiner Seltenheit den Verdacht der Vortäuschung eines Diebstahls, kann das Gericht dem nicht folgen. Der Zeuge ██████████ hat plausibel erläutert, lange Zeit nach einem BMW Modell 5 Ausschau gehalten und allein aufgrund des Preises immer ausgeschlossen zu haben, das erträumte Modell M6 zu erwerben. Wegen des in ihren Augen günstigen Kaufpreises, der in der gleichen Preisklasse wie für einen BMW 5 gelegen habe, habe die Familie schließlich kurzerhand entschlossen, sich ihren Traum zu erfüllen. Dass es sich hierbei nicht um ein Familienfahrzeug handelt, spielt für das Gericht keine Rolle. Der Kläger verfügte über einen Firmenwagen - was im Übrigen erklärt, warum die Familie sich nach dem Verkauf ihres vorherigen PKW nicht sofort ein neues Fahrzeug anschaffte - und die Zeugin ██████████ hatte mangels Fahrerlaubnis keinen Bedarf an einem eigenen Auto. In erster Linie war daher der Zeuge ██████████, der sich als Liebhaber der Marke BMW bezeichnete, daran interessiert, einen PKW zu erwerben. Dementsprechend war auch er es, der die Recherchen im Internet durchführte. Schließlich hat der Zeuge glaubhaft versi-

chert, die Familie fahre nicht viel mit dem Auto, so dass auch insofern keine Bedenken am Kauf des streitgegenständlichen Fahrzeugs bestehen.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers und seiner Familie stehen der Überzeugung des Gerichts vom Vorliegen eines Versicherungsfalles nicht entgegen. Die Zeugen haben gleichlautend dargelegt, dass die Familie sich den Betrag für den Kauf des streitgegenständlichen Fahrzeugs über die Jahre zusammensparen konnte. Die Angaben erscheinen dem Gericht auch deswegen echt, weil die Zeugin [REDACTED] ohne Zuhilfenahme ihrer Unterlagen eingehende Angaben zu ihrem Einkommen machen konnte. Abgesehen davon, dass bereits das Einkommen der Zeugin [REDACTED] auskömmlich ist, der Ehemann der Zeugin ebenfalls einer Arbeit nachgeht und beide bereits seit den 50er Jahren berufstätig sind, bestätigte sich durch die gewissenhafte Aussage der glaubhafte Eindruck, die Zeugin [REDACTED] habe genaue Kenntnisse über ihre Finanzen und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie im Blick.

Auch die Umstände um den Ankauf des PKW kurz vor dessen Verschwinden lassen bei einer Gesamtbetrachtung nicht darauf schließen, der Diebstahl sei vorgetäuscht, denn hierfür spricht alleine der enge zeitliche Zusammenhang. Die Zeugen haben wiederum übereinstimmend und nachvollziehbar die Abläufe um den Kauf des Fahrzeugs dargelegt. Dass die Zeugin [REDACTED] davon ausging, Bottrop läge bei Stuttgart, so dass der Kläger eine entsprechende Vermutung gegenüber der Polizei in Bosnien äußerte, ist nicht ausschlaggebend, zumal der Kläger belegen konnte, das Fahrzeug tatsächlich von einem Autohaus in Bottrop gekauft und den Kaufpreis in zwei Überweisungen beglichen zu haben. Den zeitlichen Abstand von lediglich neun Tagen zwischen Abschluss des Kaufvertrages und Abhandenkommen des Fahrzeugs betrachtet das Gericht zwar als auffällig, aber im Ergebnis als unglücklichen Zufall.

Das Gericht teilt die Meinung der Beklagten nicht, der Diebstahl des Fahrzeugs hätte zwingend bemerkt werden müssen. Vielmehr geht das Gericht mit dem Zeugen [REDACTED] davon aus, dass der Kläger und die Zeugen aufgrund ihrer Müdigkeit und der nicht zum Hof gelegenen Schlafzimerfenster den Aufbruch der Garage und einen etwaigen Motorstart des streitgegenständlichen PKW überhört haben. Inwiefern anderen Personen das Fahrzeug hätte auffallen müssen, ist unklar, zumal die von Beklagtenseite ins Feld geführte Bushaltestelle ausweislich des als Anlage K11 (Bl. 108 d.A.) vorgelegten Farbbildes an einer anderen Straße liegt und die Täter ebenso einen anderen Fluchtweg genutzt haben können.

Bei der gebotenen Gesamtbetrachtung der Umstände konnte das Gericht sich eine hinreichende Überzeugung für das behauptete Abstellen und Nichtwiederauffinden des streitgegenständlichen Fahrzeugs bilden.

Gegen die Höhe der geforderten Versicherungsleistung hat die Beklagte keine Einwände erhoben. Die von der Beklagten zu leistende Entschädigung bemisst sich nach der auf Veranlassung der Beklagten erstellten und als Anlage K5 (Bl. 51 ff. d.A.) eingereichten Fahrzeugbewertung. Die Zahlung hat an die Zeugin [REDACTED] zu erfolgen, da sie als Eigentümerin des Fahrzeugs Versicherte im Sinne von §§ 43 ff. VVG ist, mit der Folge, dass gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 VVG die Rechte aus der Versicherung ihr zustehen.

Der Feststellungsantrag ist ebenfalls begründet, da die Beklagte ausweislich A.2.4.4 ihrer Versicherungsbedingungen zur Erstattung der Mehrwertsteuer verpflichtet ist, wenn und soweit diese tatsächlich angefallen ist. Da dem Kläger ein Anspruch auf Zahlung in Höhe des gutachterlich festgestellten Wiederbeschaffungswertes zusteht, hat er ebenfalls einen

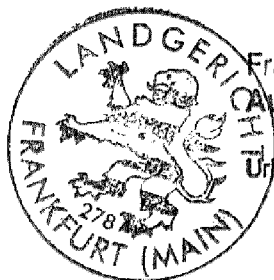
Anspruch auf Ersatz der bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes anteilig anfallenden Mehrwertsteuer, maximal 8.997,06 €.

Ein Anspruch auf die als Nebenforderung verlangten Zinsen sowie auf die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen folgt aus §§ 286 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO, der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Der Streitwert war nach §§ 48 Abs. 1 S. 1 GKG, 3 ZPO festzusetzen.

Dehnert



Frankfurt am Main,
Ausgefertigt

18. April 2012

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle